

Akad. Mit. Björn P. Ebert, Tübingen^{*}

„Weg mit der Mauer in den Köpfen“

THEMATIK	Versammlungs-, Verwaltungsprozessrecht und Grundrechte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittlerer Schwierigkeitsgrad
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius

■ SACHVERHALT

Am 4.4.2014 meldet X bei der zuständigen Behörde der in Baden-Württemberg gelegenen Großen Kreisstadt Y unter dem Motto „Weg mit der Mauer in den Köpfen!“ eine Versammlung unter freiem Himmel für den 3.10.2014 an. X und seine Mitstreiter wollen durch diese Demonstration auf die ihrer Ansicht nach zunehmende Überfremdung im Gebiet der Bundesrepublik und die verfehlte Familien- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung aufmerksam machen. Insbesondere die aktuelle Familienpolitik führe dazu, dass immer weniger deutsche Kinder geboren werden.

Zu diesem Zweck soll ein Protestmarsch durch Y durchgeführt werden. Um auf die Ansichten des X und seiner Mitstreiter aufmerksam zu machen, soll der Protestmarsch auch äußerlich besonders auffällig gestaltet werden. X ist der Meinung, dass es früher in der Bevölkerung mehr Zusammenhalt gegeben habe, was gerade heute wieder erforderlich sei. Um dies auch durch die Gestaltung der Demonstration deutlich zu machen, sollen die Teilnehmer in geschlossenen Blöcken im Gleichschritt marschieren. Während des Marsches sollen durch die Teilnehmer Liedtexte gesungen werden, die von Musikgruppen stammen,

^{*} Der *Autor* ist akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. *Martin Nettesheim* der Eberhard Karls Universität Tübingen. Die Klausur wurde im Sommersemester 2015 in leicht abgewandelter Form mit einem Notendurchschnitt von 5,90 Punkten in der Fortgeschrittenenübung im Öffentlichen Recht gestellt. Die Durchfallquote betrug 25,76 %. Die Klausur basiert größtenteils auf der Entscheidung des SächsOVG v. 13.7.2009 – 3 B 137/06.

die der rechten und rechtsradikalen Szene zugeschrieben werden. Daneben ist auch ein Auftritt einer dieser Musikgruppen geplant. Zwischen den Liedpausen plant X die Verlautbarung verschiedener Parolen. X und seine Mitstreiter haben auf vorherigen Demonstrationen bereits mehrmals diese Parolen verwendet, die dem Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 IV StGB) unterfielen. Es ist zu erwarten, dass dies auch bei der geplanten Demonstration wieder geschehen wird. Auf der geplanten Route liegt ein Denkmal zur Erinnerung an die im Ersten Weltkrieg verstorbenen Soldaten, an dem eine Zwischenkundgebung stattfinden soll, bevor der Demonstrationzug auf der vorgesehenen Route fortgesetzt werden soll. X und einige andere seiner Mitstreiter planen, während des gesamten Marsches ihre Pit Bulls ohne Maulkorb oder Leine mitzuführen. Die geplante Route und die hiervon betroffenen Straßen sowie die geplante Ausgestaltung des Protestmarsches wurden von X, der auch als Versammlungsleiter vorgesehen ist (§ 7 VersG), der zuständigen Behörde der Stadt Y zutreffend mitgeteilt.

Die zuständige Behörde der Y genehmigt nach Anhörung des X die Versammlung am 25.9.2014, verfügt aber unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zahlreiche Auflagen. Im Einzelnen:

Auflage Nr. 1: Der Versammlungsleiter wird verpflichtet, die Liedtexte vorzulegen, die während der Versammlung gesungen bzw. vorgetragen werden sollen, sowie die vortragenden Musikgruppen und Liedermacher namentlich zu benennen. Beides hat spätestens eine Stunde vor deren Vortrag bzw. Auftritt zu geschehen.

Auflage Nr. 2: Das Abhalten von Versammlungsreden, Sprechchören sowie Mitführen von Transparenten, die einen strafbaren Inhalt haben, wird untersagt. Dies gilt insbesondere für Parolen volksverhetzenden Charakters.

Auflage Nr. 3: Das Mitführen von Hunden bestimmter Rassen, unter anderem Pit Bulls, wird untersagt. Für andere Hunde gilt eine Maulkorb- und Leinenpflicht.

Zur Begründung führt die Y im Wesentlichen aus, dass die die Liedtexte betreffende Vorlagepflicht der Vermeidung der Aufführung von Liedern strafbaren Inhalts (§ 130 IV StGB) diene, wozu ein begründeter Verdacht vorliege. Schließlich habe X bei vorangegangenen Veranstaltungen bereits mehrmals solche Lieder vorgetragen oder vortragen lassen. Das Verbot des Mitführens bestimmter Rassehunde, einschließlich solcher Hunde der Rasse Pit Bull, sowie der Maulkorb- und Leinenzwang für sonstige mitgeführte Hunde sei gerechtfertigt, weil das Leitbild des Versammlungsgesetzes eine Versammlung friedlichen Antlitzes sei. Auch seien X und seine Mitstreiter bei vorangegangenen Demonstrationen bereits als gewaltbereit aufgefallen. Diesem Leitbild widerspreche das aggressive Auftreten durch das Mitführen von Hunden. Die Äußerung bestimmter Parolen sowie das Mitführen von Transparenten mit strafbaren Aussagen verletze insbesondere das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, würde Gegendemonstrationen provozieren, Aufruhr hervorrufen und so die öffentliche Ordnung gefährden. Daher müsse beides untersagt werden.

X und seine Mitstreiter wollen das so nicht hinnehmen und legen bei der zuständigen Behörde der Y am 26.9.2014 Widerspruch ein, der am 2.10.2014 zurückgewiesen wird. Zugleich beantragen sie beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. X meint, die Verpflichtung zur Vorlage von Liedtexten verstoße gegen die grundgesetzlich garantierte Meinungs- und Kunstfreiheit im Sinne von Art. 5 GG. Folge hiervon sei, dass die Künstler keine anderen als die vorher eingereichten Texte vortragen könnten, weil sich andernfalls X wegen des Verstoßes gegen die versammlungsrechtliche Auflage der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sehe (vgl. § 25 VersG). Die Auflage zur Untersagung bestimmter Parolen und Transparente greife ebenfalls unverhältnismäßig in die Meinungsfreiheit des X ein und verstoße darüber hinaus gegen das Willkürverbot. Das Mitführen von Hunden sei ein Mittel der Meinungsäußerung und darüber hinaus vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst. Das dahingehende Verbot sei deswegen ebenfalls rechtswidrig.

Am 2.10.2014 lehnt das Verwaltungsgericht den Antrag des X ab.

X und seine Mitstreiter führen den Protestmarsch am 3.10.2014 unter Einhaltung der Auflagen durch.

Am 23.10.2014 erhebt X, der auch zukünftig solche Versammlungen durchführen möchte, Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht und beantragt festzustellen, dass die einzelnen Auflagen rechtswidrig waren.

Am 10.1.2015 teilt X auf seiner Homepage öffentlich mit, dass er künftig nicht mehr beabsichtige, seinen Pit Bull bei Versammlungen mitzuführen. X ist jedoch nach wie vor der Meinung, dass die damalige Auflage, wonach er seinen Pit Bull nicht mitführen durfte, den kommunikativen Zweck der Versammlung erheblich erschwert habe.

Aufgabe: Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeitervermerk: Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, einzugehen. Das Land Baden-Württemberg hat bislang kein Versammlungsgesetz erlassen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

§ 130 – Volksverhetzung

...

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

...